Amtliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Muchow nach § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V und Entlastung des Bürgermeisters nach § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V

Die Gemeindevertretung Muchow hat in ihrer Sitzung am 02.05.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Beschluss-Nr.: GV-47 002/2024

Beschluss: Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 Gemeinde Muchow

 Die Gemeindevertretung beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 geprüft durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grabow.

2. Die Gemeindevertretung ermächtigt die Verwaltung gemäß § 37 (6) GemHVO-Doppik M-V, 48.500,00 € in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Fiananzausgleich einzustellen.

Das Eigenkapital per 31.12.2022 beträgt 1.011.917,83 € und die Bilanzsumme beläuft sich auf 1.560.067,77 €.

Der Prüfungsbericht mit Bestätigungsvermerk und abschließendem Prüfungsvermerk vom 09.04.2024 ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Gemäß § 60 (5) der Kommunalverfassung für das Land M-V hat die Gemeinde Muchow für das Haushaltsjahr 2022 einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grabow hat am 09.04.2024 gem. § 3a Kommunalprüfungs-gesetz den vorgelegten Jahresabschluss geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht mit Bestätigungsvermerk und abschließendem Prüfungsvermerk zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Prüfungsbericht mit Bestätigungsvermerk und abschließendem Prüfungsvermerk ist Anlage zum Beschluss.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Die Bilanzsumme beträgt	1.560.067,77 €
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2022 beträgt	54.514,36 €
Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00€
Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00€
Zuführung zur Rücklage für kommunalen Finanzausgleich	-48.500,00 €
Das Jahresergebnis 2022 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	6.014,36 €
Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahr	165.490,49 €
Ergebnisvortrag ins Haushaltsfolgejahr	171.504,85 €
Die Finanzrechnung weist für 2022 einen	50,000,00,5
Finanzmittel überschuss /-fehlbetrag aus von	56.600,80 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten	-5.160,52 €
Saldo der durchlaufenden Gelder	-100,00€
Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen / abgenommen (liquide Mittel per 31.12.2021 = 382.115,81 € und 31.12.2022 = 433.4	
Der Haushaltsausgleich ist insgesamt <i>gegeben</i> / nicht gegeben.	

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022.

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Muchow durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grabow

Inhaltsverzeichnis:	Seite
for the	
1. Prüfungsauftrag	2
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	
2.1 Gegenstand der Prüfung	2
2.2 Durchführung, Art und Umfang der Prüfung	2-3
3. Vorjahresabschluss	3
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan	4
5. Wesentliche Prüfungshandlungen Jahresabschluss	4-5
6. Wirtschaftliche Verhältnisse der Gemeinde	5-6
7. Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss	6
8. Empfehlung zur Entlastung und Bestätigungsvermerk	7-8
9. Abschließender Prüfungsvermerk	8
10. Anlagen	

1. Prüfungsauftrag

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) führt der Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Prüfung durch. Nach § 3a Abs. 3 KPG M-V ist hierüber ein Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht soll neben Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss auch eine Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung enthalten. Ferner sind Aussagen zu treffen über die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung. Das Ergebnis der Prüfung ist jeweils zum Ende des Prüfungsberichtes in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen.

Die Prüfung erstreckt sich weiterhin auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtliche festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Ebenso ist der Rechenschaftsbericht Gegenstand der Prüfung. Weiterhin ist in Auswertung der Prüfung der Gemeindevertretung ein Vorschlag zur Entlastung zu unterbreiten.

Die Aufdeckung strafrechtlicher Tatbestände war nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss mit den in § 43 KV-MV festgelegten Bestandteilen. Der Jahresabschluss wurde zur abschließenden Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes am 09.04.2024 vorgelegt. Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses beziehen sich mithin auf den Jahresabschluss vom 01.01.2022 – 31.12.2022.

2.2. Durchführung, Art und Umfang der Prüfung

Maßstab für die Durchführung ist die Frage, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens,- Finanz- und Ertragslage vermittelt (§ 3a abs. 1 S. 1 KPG), die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet wurden (§ 3a Abs. 1 S. 1 KPG), gesetzlichen Vorschriften (insbes. § 60 KV M-V, Abschnitte 6 und 7 GemHVO), Satzungen (z.B. Hauptsatzung), sonstiger ortsrechticher Bestimmungen (z.B. Dienstanweisung für das Rechnungswesen) beachtet wurden (§ 3a Abs. 1 S. 2 KPG). Weiterhin ist die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung Gegenstand der Prüfung (§ 3a Abs. 3 S. 3 KPG)

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat von der Möglichkeit des § 1 Abs. 5 KPG <u>keinen</u> Gebrauch gemacht, wonach er sich –soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert – sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen kann.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit seiner Sitzung vom 09.04.2024 die Prüfung des Jahresabschlusses vorgenommen. Während der Prüfung hat die Amtsverwaltung die erbetenen Auskünfte erteilt und die erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung gestellt.

Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung erfolgen **risikoorientiert**, d.h. Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmten sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit von Unrichtigkeiten und Verstößen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde unter Berücksichtigung des risikoorientierten Prüfungsansatzes so geplant und

durchgeführt, dass eine hinreichende sichere Beurteilung darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist. Die Jahresabschlussprüfung schließt regelmäßig eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und für die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. Eine Feststellung von Abweichungen, die im Einzelfall und der Gesamtheit unwesentlich sind, ist nicht Ziel und Aufgabe der Prüfung.

Gesamtschau und Systemfehler:

- Mehrere für sich allein unwesentliche Mängel oder nicht beurteilbare Bereiche können in Ihrer Gesamtheit wesentlich sein.
- Verstöße gegen § 60 der KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVODoppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen führen ohne Rücksicht auf ihre Wesentlichkeit immer zu einer Einschränkung, wenn den Bestimmungen nach ihrem Sinn und Zweck besondere Bedeutung zuzumessen und der Verstoß nicht geringfügig ist (Systemfehler).
- Sofern Beanstandungen nicht zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks geführt haben, aber für die Überwachung der Verwaltungsführung von Bedeutung sind, sind hierüber im Prüfungsbericht Angaben zu machen.
- Wesentliche Mängel im Rechnungswesen während des Haushaltsjahres, die zum Abschluss der Prüfung nicht mehr bestehen, führen nicht zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks, wohl aber zu einer Berichtspflicht im Prüfungsbericht.
- Dies gilt auch für die bis zum Abschluss der Prüfung behobenen Fehler, die auf Schwächen im internen Kontrollsystem hindeuten.

3. Vorjahresabschluss

Die Gemeinde Muchow führt ab dem 01.01.2012 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung im Rechnungsstil der doppischen Buchführung auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der Gemeindehaushalts- und der Gemeindekassenverordnung (GemHVO/GemKVO) geführt (§43 Abs. 5 KV M-V).

Es handelt sich um den Jahresabschluss 2022. Dem liegt die zum 31.12.2021 aufgestellte Schlussbilanz zu Grunde

mit einem Bilanzvolumen von bei einem Eigenkapital zum 31.12.2021 von

1.324.791,56 € 937.313,21 €.

Der Jahresabschluss 2021 ist nach erfolgter Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grabow durch die Gemeindevertretung am 25.07.2023 festgestellt worden.

4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Der Haushaltswirtschaft 2022 lag die von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 zu Grunde.

Die Haushaltssatzung 2022 enthält folgende Festsetzungen:

⊺ Im Ergebnisplan		
Gesamtbetrag der Erträge	•	400.700 €
Gesamtbetrag der Aufwer	ndungen	449.300 €
Jahresergebnis nach Verä	anderung der Rücklagen	-34.300 €
Im Finanzplan Gesamtbetrag der laufend	ŭ	377.400 €
Gesamtbetrag der laufend	_	416.900 € -39.500 €
Saldo der laufenden Ein- ı	and Auszaniungen	-39.500 €
Einzahlungen aus Investit Auszahlungen aus Investi		220.600 € 211.200 €
	nlungen aus Investitionstätigkei	9.400 €
	g	
Gesamtbetrag der Kredite	für Investitionen und	
Investitionsförderungsmaß	Snahmen	0€
Gesamtbetrag der Verpflic	htungsermachtigungen	0€
Höchstbetrag der Kassenk	redite	37.700 €
3		

Hebesätze It. Hebesatzsatzung

Grundsteuer A	323	v. H.
Grundsteuer B	427	v. H.
Gewerbesteuer	381	v. H.

Gesamtzahl der Stellen 0,5063

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde – Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim – mit Schreiben vom 23.02.2022 angezeigt worden. Die Haushaltssatzung wurde durch Internet am 25.02.2022 veröffentlicht und trat zum 26.02.2022 in Kraft.

Die öffentliche Auslage erfolgte während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Grabow, Am Markt 1, Haus 2, im Bürgerbüro in der Zeit vom 28.02.2022 bis zum 11.03.2022.

5. Wesentliche Prüfungshandlungen

Gegenstand der Prüfungen waren folgende wesentliche Prüfungshandlungen:

1. Vollständigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2022 wurde unter dem Datum des 02.04,2024 mit allen erforderlichen Teilen und Anlagen vorgelegt.

2. Plausibilität zwischen den Bestandteilen des Jahresabschlusses

Die Plausibilität des Zahlenmaterials wurde rechnerisch geprüft (Bilanz, Finanzrechnung). Die Zusammenhänge zwischen den Bestandteilen des Jahresabschlusses wurden hinsichtlich der Liquiden Mittel, der Abschreibungen, den Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, dem Jahresergebnis und der Kredittilgung zwischen Bilanz, Finanzrechnung, Ergebnisrechnung, Forderungsübersicht, Anlagenübersicht und Verbindlichkeitenübersicht nachvollzogen.

6. Wirtschaftliche Verhältnisse der Gemeinde

Im Ergebnis der Prüfung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Muchow wird festgestellt:

Das Bilanzvolumen/ Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2022 (Aktiva Summe)	1.560.067,77 €
Das Eigenkapitalvolumen beträgt zum 31. Dezember 2022	1.011.917,83 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2022	64,86 %
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag überschuldet√ nicht überschuldet.	
Der veranschlagte / genehmigte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2022 beträgt wurde im Haushaltsjahr <u>beachtet</u> / überschritten	37.700 € ja
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2022 beträgt	54.514,36 €
Entnahme aus der Kapitalrücklage	0,00 €
Zuführung/ Entnahme Rücklage kommunaler Finanzausgleich	-48.500,00 €
Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen 2022	6.014,36 €
Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr	165.490,49
	171.504,85 €
Ergebnisvortrag ins Haushaltsfolgejahr Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haush Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben Anicht gegeben.	
Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haush- Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben / nicht gegeben. Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der ordentlichen und	altsjahr ein
Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haush Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben / nicht gegeben. Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von (Zeile 6 Anlage 5a)	
Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haush-Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben / nicht gegeben. Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von (Zeile 6 Anlage 5a) Davon planmäßige Tilgung von Investitionskrediten Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der laufenden Ein-u. Auszahlungen zum 31.12.2022 einschließlic Vortrag aus Haushaltsvorjahr (Zeile 10 Spalte 1 Anlage 5a) Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr eine State der State	54.381,48 € 5.160,52 € ch 372.921,65 €
Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haush-Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben / nicht gegeben. Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von (Zeile 6 Anlage 5a) Davon planmäßige Tilgung von Investitionskrediten Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der laufenden Ein-u. Auszahlungen zum 31.12.2022 einschließlick Vortrag aus Haushaltsvorjahr (Zeile 10 Spalte 1 Anlage 5a)	54.381,48 € 5.160,52 € ch 372.921,65 €
Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haush-Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben / nicht gegeben. Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von (Zeile 6 Anlage 5a) Davon planmäßige Tilgung von Investitionskrediten Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der laufenden Ein-u. Auszahlungen zum 31.12.2022 einschließlic Vortrag aus Haushaltsvorjahr (Zeile 10 Spalte 1 Anlage 5a) Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr eine State der State	54.381,48 € 5.160,52 € ch 372.921,65 €
Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haush-Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben / nicht gegeben. Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von (Zeile 6 Anlage 5a) Davon planmäßige Tilgung von Investitionskrediten Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der laufenden Ein-u. Auszahlungen zum 31.12.2022 einschließlic Vortrag aus Haushaltsvorjahr (Zeile 10 Spalte 1 Anlage 5a) Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben /nicht gegeben.	54.381,48 € 5.160,52 € ch 372.921,65 € altsjahr ein
Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haush- Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben / nicht gegeben. Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von (Zeile 6 Anlage 5a) Davon planmäßige Tilgung von Investitionskrediten Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der laufenden Ein-u. Auszahlungen zum 31.12.2022 einschließlic Vortrag aus Haushaltsvorjahr (Zeile 10 Spalte 1 Anlage 5a) Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben / nicht gegeben. Die Investitionsauszahlungen betragen in 2022 Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von Neuaufnahmen von Investitionskrediten und außerplanmäßige Tilgungen	54.381,48 € 5.160,52 € ch 372.921,65 €
Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haush-Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben / nicht gegeben. Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von (Zeile 6 Anlage 5a) Davon planmäßige Tilgung von Investitionskrediten Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der laufenden Ein-u. Auszahlungen zum 31.12.2022 einschließlic Vortrag aus Haushaltsvorjahr (Zeile 10 Spalte 1 Anlage 5a) Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben /nicht gegeben. Die Investitionsauszahlungen betragen in 2022 Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von	54.381,48 € 5.160,52 € ch 372.921,65 € ein 188.220,50 € 185.279,30 €

Der Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2022 beträgt	433.456,09 €
Der Haushaltsausgleich ist insgesamt gegeben / nicht gegeben	

Wenn nicht gegeben:

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Keine Beanstandungen

Prüfung: Anschaffung Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)

7. Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

Die Gemeinde Muchow hat für das Jahr 2022 den Jahresabschluss aufgestellt.

Erfreulich ist, dass ein Jahresüberschuss eingetreten ist.

Im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen wird weiterhin festgestellt, dass

- 1. Der Haushaltsplan eingehalten wurde.
- 2. Die geprüften Buchungsvorgänge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind
- 3. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Ein- und Auszahlungen nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren wurde und
- 4. Das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden.

Damit wird der Gemeinde und der Verwaltung, trotz zeitlichen Verzugs, ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln attestiert. Im Ergebnis der Prüfung wird ein

uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

erteilt.

8. Empfehlung zur Entlastung und Bestätigungsvermerk

- a) Im Ergebnis der Prüfung wird der Gemeindevertretung die Entlastung des Bürgermeisters vorgeschlagen
- b) Im Ergebnis der Prüfung schließt die Prüfung mit folgendem

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung für den Jahresabschluss für die Gemeinde Muchow dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grabow. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist im Ergebnis der erfolgten Jahresabschlussprüfung zur Überzeugung gelangt, dass die Jahresabschlussbilanz der Gemeinde Muchow insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 und § 3a Abs. 1 bis 6 KPG die Prüfung des Jahresabschlusses der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz, Anhang, Rechenschaftsbericht sowie Anlagen zum Jahresabschluss – unter Einbeziehung des Rechnungswesens der Gemeinde für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie den Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken könnten, mit hinreichender Sicherheit erkannt worden wären.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Muchow sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. In den nachfolgend beigefügten Aufzeichnungen sind Prüfungsbemerkungen und Prüfungsempfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses ausgeführt. Ein Jahresabschluss kann trotz aller Sorgfalt bei der Aufstellung Fehler aufweisen. Diese werden sich im Regelfall herausstellen und müssen dann mit dem kommenden Jahresabschluss bereinigt und dargestellt werden.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, dass die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Der Rechenschaftsbericht ist geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Muchow vermittelt. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keiner Beanstandung geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss und die Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde.

Grabow, den 09.04.2024 Ort / Datum		(L)	The check terschrift
	Vorsi	Des Ar	nnungsprüfungsausschusses ntes Grabow err Riechert
Teilnehmer: Ble Sa-Ge Frau Bartzcak	Ankar + Frau Kant	Frau Heiden	- Jana Kaler Frau Hahn
Herr Peterson	Herr Möder		

9. Abschließender Prüfungsvermerk

Auf Grund der Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grabow der Gemeindevertretung den Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk und abschließendem Prüfungsvermerk sowie den geprüften Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters auf der kommenden Sitzung zu beschließen.

Die Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie Prüfbericht mit Bestätigungsvermerk und abschließendem Prüfungsvermerk während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Grabow, den 09.04.2024			
Ort / Datum	-	*****	

Vorsitzende/r des RPA des Amtes Grabow

10. Anlagen

Jahresabschluss 2022 vom 11.03,2024

II. Beschluss-Nr.: GV-47 003/2024

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters für Beschluss: das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 60 (5) der Kommunalverfassung für das Land M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022.

Bearünduna:

Gemäß § 60 (5) der Kommunalverfassung für das Land M-V hat die Gemeindevertretung für das Haushaltsjahr 2022 einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grabow hat am 09.04.2024 den vorgelegten Jahresabschluss 2022 gemäß § 3a Kommunalprüfungsgesetz geprüft und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich wären, dass sie der Entlastung des Bürgermeisters durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Deshalb wird empfohlen gem. § 60 (5) der Kommunalverfassung für das Land M-V die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen.

III. Bekanntmachung:

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung sind am

25.06.2024 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden.

Die vorstehenden Beschlüsse und der Prüfungsbericht mit Bestätigungsvermerk und abschließendem Prüfungsvermerk werden hiermit gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet über dem Button "Gemeinde Muchow - Ortsrecht" über die Homepage des Amtes Grabow unter www.grabow.de verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Gemeinde Muchow, der Prüfungsbericht mit Jahresabschluss 2022 der Bestätigungsvermerk und abschließendem Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Grabow vom 09.04.2024 liegt gemäß § 4 KV-DVO für jeden zur Einsichtnahme aus

vom 01.07.2024 bis zum 19.07.2024

im Rathaus der Stadt Grabow, Amt Markt 1 in Grabow, Haus 2 im Bürgerbüro zu den Öffnungszeiten

Montag:

09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag:

09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Freitag:

09:00 - 12:00 Uhr

2 4. JUNI 2024

Grabow, den

Karsten Grimm Bürgermeister



Hinweis:

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Grabow geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungsoder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.